

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“, Stadtteil Herlikofen
26.06.2020/ 07.06.2021

Textteil zum Lageplan vom 26.06.2020
Gefertigt: Amt für Stadtentwicklung, Schwäbisch Gmünd

Soweit der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans denjenigen des Bebauungsplans Nr. 320 A III „Neugärten 3. Erweiterung“ überlagert, werden die bisherigen Festsetzungen aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan neu getroffen.

Es liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
Landesbauordnung (LBO)	i.d.F.v. 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.07.2019
Planzeichenverordnung (PlanZV)	i.d.F.v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2017

1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 320 AIV „Neugärten 4. Erweiterung“

- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5), (6) und § 8 BauNVO
und § 6 BauNVO
- GE Gewerbegebiet
gemäß Einschrieb im Lageplan
- Einzelhandelsbetriebe (Betriebe mit Verkauf an den Endverbraucher) sind unzulässig.
- Im GE 3 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.
- MI Mischgebiet
gemäß Einschrieb im Lageplan
- Zulässig sind Geschäfts- und Bürogebäude, sowie Gewerbebetriebe und Wohngebäude.
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind Einzelhandelsbetriebe (Betriebe mit Verkauf an den Endverbraucher) unzulässig.
- Innerhalb des MI und des GE:
- sind Schank- und Speisewirtschaften i. S. v. § 4 (2) Nr. 2 und § 6 (2) Nr. 3 sowie Vergnügungsstätten nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO nicht zulässig.
 - Werden Ausnahmen im Sinne von § 4 (3)

-
- und § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- sind Einzelhandelsnutzungen bis 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen, ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
 - Gewerbebetriebe die auf Darbietungen und Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichtet sind, sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§§ 16 – 21a BauNVO
- Die Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenzahl (BMZ) gem. Einschrieb im Lageplan.
- Im Bereich **GE 1** beträgt die maximale Gebäudehöhe 11,5 m.
- Im Bereich **GE 2** beträgt die maximale Gebäudehöhe 14,5 m.
- Im Bereich **GE 3** beträgt die maximale Gebäudehöhe 7,5 m.
- Im Bereich **MI** beträgt die maximale Gebäudehöhe 11,5 m.
- Allgemein für alle Bereich gilt:
Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen von der neuen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage.
- Für untergeordnete technische Anlagen wie Aufzugüberfahrten und Treppenhäuser sind Überschreitungen bis zu 50 cm zulässig.
- 1.3 Flächen für Nebenanlagen und Garagen**
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m.
§§ 14, 23 (5) BauNVO
- Lagerplätze, Carports, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auf den privaten Grünflächen unzulässig.
- 1.4 Bauweise**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 22 (2) BauNVO
- Offene Bauweise
- 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 23 (3) BauNVO
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

- 1.6 Sichtfelder**
§ 9 (1) Nr.10 BauGB
- Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Nutzung über 0,80 m Höhe – gemessen von der Fahrbahnoberfläche – freizuhalten.
- 1.7 Ein- und Ausfahrtsverbot**
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Ein- und Ausfahrten sind an den besonders gekennzeichneten Straßenabschnitten nicht zulässig.
- 1.8 Pflanzgebote (Pfg)**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Die Grünflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Bepflanzung, Pflege, Ersatz und Entwicklung (Pflanzgebote), ist durch die Stadt Schwäbisch Gmünd zu organisieren.
- Auf Grund der vorgesehenen Eingrünung des Plangebiets ist es möglich, einen Teil des Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs durch Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen (siehe Bebauungsplan). Durch entsprechende Gehölzauswahl lassen sich naturnahe, standortgerechte Grünbestände anlegen (siehe Pflanzliste, Hinweis Nr.18)

Pfg 1: Anpflanzung von Einzelbäumen zur Ortsrandeingrünung

An den gekennzeichneten Stellen im Gewerbegebiet sind zur Raumbildung am Ortsrand 21 gebietsheimische, hochstämmige Laubbäume oder Wildobstbäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Dabei sind die Einzelbäume im dargestellten Umfang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die im Plan eingetragene Lage der Baumstandorte ist auf Grund des optischen Erscheinungsbildes bindend, wobei eine geringfügige Verschiebung zulässig ist. Bei der Errichtung von Gebäuden ist die langfristige Entwicklungsmöglichkeit der Bäume mit einem Kronenraum von 100 m² sicher zu stellen.

Pfg 2: Ansaat autochthone artenreiche Straßenbegleitgrünmischung

Die gekennzeichnete Fläche ist mit einer autochthonen artenreichen Straßenbegleitgrünmischung (30% Blumen, 70% Gräser) einzusäen und fachgerecht zu pflegen. Es sind zwei Schnitte im Jahr möglichst unter Abfuhr des Mähguts durchzuführen. Mulchschnitte (ohne Abräumen des Mähguts) wirken sich negativ auf die Artenvielfalt aus.

Pfg 3a: Anpflanzung von heimischen Sträuchern am Südostrand

Auf einem Drittel der gekennzeichneten Fläche sind zwischen den Einzelbäumen gruppenweise gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit krautreichen Landschaftsrassenmischungen einzusäen und fachgerecht zu pflegen.

Die Sträucher sind zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste zu ersetzen.

Pfg 3b: Anpflanzung von heimischen Sträuchern

Zur Eingrünung des Gewerbegebiets sind auf 70% der gekennzeichneten Fläche – bezogen auf die Länge des angrenzenden Gewerbegebiets – gruppenweise gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die verbleibenden Flächen sind mit krautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen, fachgerecht und extensiv zu pflegen.

Die Sträucher sind zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste zu ersetzen.

Zu Pfg3b: Das Pflanzgebot darf entlang der Langen Gasse in einer Breite von 6m je Grundstück durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

Pfg 4: Durchgrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern im GE

Innerhalb der gewerblichen Baugrundstücke sind ein gebietsheimischer Laubbaum oder Wildobstbaum und fünf gebietsheimische Laubsträucher je angefangener 800m² Grundstücksfläche gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzen und nicht überbaute Flächen sind dauerhaft zu begrünen.

Pfg 5: Durchgrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern im MI

Innerhalb der Baugrundstücke des Mischgebiets sind ein gebietsheimischer Laubbaum oder Wildobstbaum und fünf gebietsheimische Laubsträucher je angefangener 500m² Grundstücksfläche gemäß der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzen und nicht überbaute Flächen sind dauerhaft zu

begrünen.

Pfg 6: Extensive Dachbegrünung

Dachflächen sind zu min. 75% extensiv zu begrünen. Diese Flächen sind mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht und zusätzlicher Isolier-/ Drainageschicht entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle in der Begründung sind zu ersetzen.

Anlagen zur solaren Energienutzung sind auch im Bereich der Dachbegrünung zulässig (keine Befreiung der Dachbegrünung für solare Energienutzung).

**1.9 CEF-Maßnahme A1
„Buntbrachen“**

Vor dem Beginn der Baumaßnahmen ist die Artenschutzmaßnahmen **A1** CEF „Anlage von Buntbrachen auf Acker und auf Grünland“ im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Näheres s. Umweltbericht Anlage 4 Maßnahmenblätter.

Außerhalb des Planbereichs wird folgende artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahme als Sammelzuordnung festgesetzt:

A1 CEF in Schwäbisch Gmünd – Herlikofen:

Flst.Nr. 716 (nördliche Teilfläche mit 1.372 m²),

Flst.Nr. 1063 (nordöstliche Teilfläche mit 1.209 m²),

Flst.Nr. 1174/2 (nördliche Teilfläche mit 1.325 m²).

**1.10 Vermeidungsmaßnahme
„Baufeldfreimachung“**

Da die Feldlerche von März bis Ende Juli ihre Nester auf dem Boden anlegt, besteht für diese Art die Gefahr von Individuen- bzw. Gelegeverlusten während der Bauphase. Zur Vermeidung der Tötung der Brutvögel und deren Entwicklungsformen muss die Baufeldfreimachung zwischen 1. September und 28. (29.) Februar erfolgen.

**1.11 Externe
Ausgleichsmaßnahme
„Wiesenentwicklung“**

„Wiesenentwicklung in den Fliegenäckern bei Zimmern“

Auf dem Flurstück 245 der Gemarkung Herlikofen Flur Zimmern soll auf einer Fläche von 7.558 m² eine Fettwiese in eine Magerwiese umgewandelt werden. Die Extensivierung soll durch Umstellung der Bewirtschaftung auf ein bis max. zwei Schnitte pro Jahr mit Abraum des Mähguts erfolgen. Erste Mahd Ende Juni, kein Einsatz von Düngemitteln.

Umwandlung des Fichtenforstes in einen Strauchreichen Waldmantel unter behutsamer Fichtenentnahme und Pflanzung von

gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 1. Ordnung (v.a. Esche u. Ahorn) mit Anbringung von Verbisschutz.

- 1.12 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd und der Stadt Schwäbisch Gmünd für die Einlegung, Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit einer Breite von ca. 3,20 m im südlichen Bereich des Mischgebiets entlang der Flurstücksgrenze.
 § 9 (1) Nr. 21 BauGB Geh- und Fahrrecht mit einer Breite von 3m entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs für Anfahrbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen.

2. Örtliche Bauvorschriften Nr. 320 AIV „Neugärten 4. Erweiterung“

- 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** Gebäude müssen in gedeckten Farben gehalten werden und dürfen den Hellbezugswert 80 nicht überschreiten.
 § 74 (1) Nr. 1 LBO Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster, Türen oder Tore erhalten, sind je angefangene 5 m Länge mit einer Kletterpflanze zu begrünen.
- Dächer Die Dachneigung wird jeweils im Lageplan festgesetzt.
 § 74 (1) Nr. 1 LBO Reflektierende und glänzende Oberflächen sind, mit Ausnahme für flächige Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung und für solare Energienutzung, nicht zulässig.
 Dachflächen sind zu mind. 75 % extensiv zu begrünen. Anlagen zur solaren Energienutzung sind auch im Bereich der Dachbegrünung zulässig (keine Befreiung der Dachbegrünung für solare Energienutzung).
- 2.2 Gebäudehöhen** Die im Lageplan als maximale Gebäudehöhen eingeschriebenen Höhen, gemessen von der neuen Geländeoberfläche, dürfen nicht überschritten werden.
 § 74 (1) Nr. 1 LBO
- 2.3 Auffüllungen und Abgrabungen** Zum Ausgleich von Niveauunterschieden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind max. 100 cm hohe Stützmauern mit mindestens 50 cm Abstand zur öffentlichen Fläche zulässig. Die Fläche zwischen Stützmauer und Grundstücksgrenze ist zu bepflanzen.
 § 74 (1) Nr. 3 LBO Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen.

-
- 2.4 Einfriedungen**
§ 74 (1) Nr. 3 LBO
- Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen, öffentlicher Grünflächen und im Übergang in die freie Landschaft dürfen max. 1,80 m hoch sein. Sie sind als Draht- oder Gitterzäune an Holz- oder Metallpfosten herzustellen, min. 50 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen und einzugrünen.
- Die Fläche zwischen Einfriedung und Grundstücksgrenze ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- Bei Einfriedungen sind Sichtfenster für gefahrloses Ein- und Ausfahren zu berücksichtigen.
- Für alle Einfriedungen gilt, dass ihr Bodenabstand mindestens 10 cm betragen muss.
- 2.5 Werbeanlagen**
§ 74 (1) Nr. 2 LBO
- Werbeanlagen entlang der L 1075 sind in einem Streifen von 15 m, gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig. LED-Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernde Farbverläufe sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht auf oder über der Dachfläche angebracht werden. Freistehende Werbeanlagen und Fahnenmasten sind zulässig. Sie dürfen nur in den überbaubaren Flächen aufgestellt werden. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Fläche von 6 m² und einer Gesamthöhe von 3,0m (gemessen vom tiefsten Punkt) zulässig. Fahnenmasten sind nur bis zur jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen/max. Gebäudehöhe zulässig.
- 2.6 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**
§ 74 (1) Nr. 3 LBO
- Außenanlagen und Freiflächen**
- Öffentliche Grün- und Freiflächen:
Lose Stein-/ Materialschüttungen sind nicht zulässig (Schottergärten).
- Private Grün- und Freiflächen:
Die Pflanzgebote sind zu beachten. Lose Stein-/ Materialschüttungen sind nicht zulässig (Schottergärten).
- 2.7 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser**
§ 74 (3) Nr. 2 LBO
- Innerhalb der festgesetzten Mischgebiets- und Gewerbeflächen sind die anfallenden Oberflächenabwässer von befestigten Flächen wie

Dächern, Stellplätzen, Zufahrten usw. zur Regenrückhaltung und langsamen Abwirtschaftung in Pufferbecken aufzufangen und dem städtischen Abwasserkanal zuzuführen. Als Bemessungswert für das Rückhaltevolumen sind 4 cbm je 100 qm befestigte Fläche anzusetzen.

Für das Rückhaltevolumen darf eine evtl. Regenwasserspeicherung für Gieß- und Brauchwasser nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Zisterne muss einen permanent offenen Abfluss von 0,1 l/s je 100 qm befestigte Fläche haben.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 10 cm braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

Hinweise:

1. Vor Beginn von Aushubarbeiten kann sich der Bauherr bei der GOA (Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH) über Verwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs erkundigen.
2. Über das Vorkommen von Altablagerungen innerhalb des Plangebietes ist nichts bekannt. Sollten dennoch bei der Ausführung von Erdarbeiten Bodenkontaminationen auftreten, so ist das Landratsamt Ostalbkreis zu informieren.
3. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.
4. Nach § 13 Abs.4 der Trinkwasserverordnung sind Zisternen dem Geschäftsbereich Gesundheit beim Landratsamt Ostalbkreis anzuzeigen. Eine unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Anzeige kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.
5. Bei der Installation von Zisternen muss der § 17 Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden.
6. Grund-, Sicker- und Drainagewasser dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
7. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.
8. Auf die Anzeigepflicht nach § 4 Lagerstättengesetz (LagerstG) wird verwiesen.
9. Für den Bebauungsplan wurde ein Grünordnungskonzept vom Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, erstellt. Wesentliche Ergebnisse dieses Grünordnungskonzeptes sind als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Die weiteren Darstellungen werden zur Beachtung im Rahmen der Ausführung der Grünordnung empfohlen.
10. Die bei der Herstellung von Straßen, Wegen und Entwässerungseinrichtungen entstehenden Böschungen sowie der Stützbeton für Einfassungen öffentlicher Verkehrsflächen, sind auf den jeweiligen Grundstücken zu dulden. Der Eingriff des Stützbetons in die Grundstücke beträgt max. 20 cm in der Breite und max. 50 cm in der Tiefe (vertikale Ausdehnung). Der Unterbau der Verkehrsflächen sowie notwendige Untergrundverbesserungen z.B. durch grobes Haufwerk sind ebenfalls in einer Breite bis zu 1,00 m zu dulden.
11. Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)

zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen. Des Weiteren gilt § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens. Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der humose Oberboden ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.

Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten.

12. Beim Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen u. ä. wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichteten Komponenten ausgehen, wird die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ dringend empfohlen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Wohngebäude oder Wohnungen) müssen eingehalten und die zulässigen Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.
13. Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd eingesehen werden.
14. Im Hinblick auf die § 5 Abs. 2 WHG Allgemeine Sorgfaltspflicht stellt die Stadt Schwäbisch Gmünd als Planungsgrundlage für eventuelle nötige Schutzmaßnahmen Informationsmaterial und Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Diese sind abrufbar unter: <https://www.schwaebisch-gmuend.de/starkregengefahrenkarten.html>.
15. Die Eigentümer der Grundstücke haben sich vor wild abfließenden Hangwassern in Form von entsprechenden Geländemodellierungen zu schützen. Einfriedungen mit Sockelunterbau sind als Schutz nicht zulässig, da der Bodenabstand von 10 cm nicht eingehalten werden kann.
16. In den privaten Grünflächen sind keine Garagen, Carports oder Stellplätze zulässig.
17. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.
18. Die im nördlichen Grünstreifen zu pflanzenden Einzelbäume des PFG 1 sind vom Grundstückseigentümer so zu pflegen und zu beschneiden, dass sie eine maximale Wuchshöhe von 5-6 Metern nicht überschreiten.
19. Auf das Nachbarrechtsgesetz BW insbesondere § 16 sonstige Gehölze wird hingewiesen.

20. Pflanzlisten:

Großkronige Bäume:

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Spitz-Ahorn
 Berg-Ahorn
 Hainbuche
 Trauben-Eiche
 Stiel-Eiche
 Winter-Linde
 SommerLinde

Klein- und Mittelkronige Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Qualitäten: Hochstämme, STU mindestens 18-20, 3 x v. m. Ballen
Heister, 1x v. oB., Höhe: 100 - 150 cm

Heimische Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Qualitäten: Sträucher, mindestens 1 x verpflanzt, Höhe: 60 - 100 cm

Wildobst:

<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Qualitäten: Hochstämme, STU mindestens 18-20, 3 x v. m. Ballen